

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Oberbergamtes  
nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
Vorhaben Lehmgrube Neukirchen**

**Vom 23. Februar 2017**

Die WMB Bodenverwertungsgesellschaft mbH, Südstraße 22b, 09221 Neukirchen hat für das Vorhaben Lehmgrube Neukirchen, genehmigt mit Bescheid vom 18. Juli 2003, in der Fassung vom 17. April 2008, die Änderung des fakultativen Rahmenbetriebsplanes beantragt. Die Änderung beinhaltet die Erweiterung der Abbaufäche um 6,2 ha auf insgesamt 19,3 ha Abbaufäche. Ziel der Tagebauerweiterung ist die Gewinnung von Bentonit unter Mitgewinnung toniger Gesteine. Der Geltungszeitraum des fakultativen Rahmenbetriebsplanes soll bis zum 31. Dezember 2045 verlängert werden.

Gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1957) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, wurde für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurden bei der Prüfung frühere Änderungen oder Erweiterungen, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, berücksichtigt. Die Prüfung ergab, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Aus diesem Grund ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 507) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 23. Februar 2017

Sächsisches Oberbergamt

Herrmann  
Abteilungsleiter